

335 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1969, betreffend ein Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Postsparkasse (Postsparkassengesetz 1969)

Die Postsparkasse war bisher in die Bundesverwaltung eingegliedert. Im Gegensatz dazu soll sie nunmehr ein eigenes, selbständiges und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Unternehmen werden. Neben der Abwicklung des Postscheckverkehrs, wird weiterhin der Postsparkassenverkehr eine Hauptaufgabe der Postsparkasse sein. Die Einlagen gehen dabei nicht in das Eigentum des Bundes über, sondern bilden zusammen mit den anderen übrigen Vermögenswerten ein Sondervermögen. Für die Sicherheit der Einlagen haftet der Bund. Im übrigen folgt der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seinen Grundzügen dem Postsparkassengesetz aus dem Jahre 1926.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1969, betreffend ein Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Postsparkasse (Postsparkassengesetz 1969), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1969

Wien, am 9. Dezember 1969

H a b r i n g e r
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann